

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte
der Stadt Monheim am Rhein
zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen
und ausländischen Flüchtlingen**

vom 15.12.2016

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 14.12.2016, 22.06.2022 und 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 66/SGV.NRW.2023)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen Übergangswohnheime und Wohnungen sowie insbesondere im Rahmen von Krisensituationen temporäre Notunterkünfte. In besonderen Ausnahmesituationen kann Wohnraum auch in Form von Zimmern in Pensionen, Hotels, o. Ä, zugewiesen werden. Wohnraumangebot in den vorgenannten Wohnformen werden nachfolgend gesammelt „Unterkünfte“ genannt.
- (2) Die Übergangswohnheime und Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein; zu diesem Zweck angemietete Wohnungen und Zimmer in Pensionen, Hotels, o.Ä. gelten als diesen gleichgestellt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Monheim am Rhein und den in den Unterkünften untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Welche Unterkünfte dem in Absatz 1 benannten Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister durch schriftliche Festlegung. Er kann Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein.

- (2) Die Stadt Monheim am Rhein erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Objekt regelt.

§ 3 Einweisung, Auszug

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden grundsätzlich durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Monheim am Rhein unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise mündlich, so ist diese unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen – schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monheim am Rhein nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Bei einem Wechsel der Unterkunft innerhalb einer bestehenden Einweisung soll der unterzubringenden Person durch Vorankündigung eine angemessene Zeit der Vorbereitung, in der Regel zwei Kalendertage, gegeben werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede untergebrachte Person verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten,
 3. jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Monheim am Rhein bekanntzugeben.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere
- (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - (b) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - (c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - (d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - (e) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

(g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung.

- (5) Die untergebrachte Person hat das Übergangwohnheim oder die Wohnung unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. sie ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene untergebrachte Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet ordnungsgemäß mit der Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein.

Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem dauerhaften Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Stadt Monheim am Rhein ist in diesem Fall berechtigt, die Unterkunft zu räumen und zurückgelassene Habe zu vernichten. Sie gilt als herrenlose Sache gem. § 959 BGB. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

Die Regelungen gem. § 959 BGB gilt gleichermaßen für Gegenstände, die außerhalb der Unterkünfte auf Gemeinschaftsflächen, insbesondere in Hausfluren und auf Laubengängen abgestellt werden.

- (7) Die Übergangwohnheime und Wohnungen für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose werden von der Stadt entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar des jeweiligen Übergangwohnheimes oder der Wohnung und dürfen von den Nutzungsberechtigten bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein erhebt für die Benutzung der im Sinne dieser Satzung betriebenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in den Unterkünften untergebrachten Personen. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.
- (3) Für untergebrachte Personen, die mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskostenpauschale Anspruch auf Leistungen nach dem Asyl-

bewerberleistungsgesetz haben, kann die Bereitstellung der Unterkunft auch als Sachleistung erfolgen.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft bzw. im Falle des § 3 Absatz 6 dieser Satzung mit Räumung der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangwohnheim oder die Wohnung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Unterkünften setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten, einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten sowie einer Stromgebühr.

- (2) Die Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten beträgt monatlich für

1.	Übergangwohnheime	415,00 € pro Person
2.	Wohnungen	294,00 € pro Person
3.	Notunterkünfte	813,00 € pro Person
4.	Zimmer in Pensionen, Hotels, o. Ä.	1.394,00 € pro Person

- (3) Die Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten kann nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Sie wird daher als Verbrauchskostenpauschalen erhoben. Die Gebühr beträgt monatlich für

1.	Übergangwohnheime	33,00 € pro Person
2.	Wohnungen	77,00 € pro Person
3.	Notunterkünfte	66,00 € pro Person
4.	Zimmer in Pensionen, Hotels, o. Ä.	0,00 € pro Person.

- (4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Unterkünften möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben. Sie beträgt monatlich für

1.	Übergangwohnheime	18,00 € pro Person
2.	Wohnungen	20,00 € pro Person

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 3. Notunterkünfte | 32,00 € pro Person |
| 4. Zimmer in Pensionen, Hotels, o. Ä. | 0,00 € pro Person. |
- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung durch eigenes Verschulden des Nutzers (Obdachlosigkeit) unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 120,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 60,00 € pro Monat erhoben. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr unbeschadet bestehender Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Monheim am Rhein im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet der Stadt Monheim am Rhein für die jeweils schuldhaft selbst verursachten Schäden.
- (2) Der Stadt Monheim am Rhein steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.
- (3) Die Haftung der Stadt Monheim am Rhein, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Monheim am Rhein für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in den Diensten der Stadt stehen, wird ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Übergangswohnheime der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 29.09.1997 (in der ab 01.05.2006 geltenden Fassung)
- Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977 in der Fassung vom 29.09.1997

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.07.2023 –